

Beschlussvorlage

40 - Bildung, Kultur und Sport

Vorl.Nr.: V/2017/03106

Datum: 07.02.2017

Gremium	Sitzung am		
Ausschuss für Schule, Sport und Kultur	23.03.2017	öffentlich	Vorberatung
Rat	05.04.2017	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Änderung der Richtlinien für die Bandenwerbung auf Sportanlagen der Stadt Meckenheim (Ortsrecht 4.8)

Beschlussvorschlag

Die Änderung der Richtlinien für Bandenwerbung in Sportstätten und Sportplätzen der Stadt Meckenheim (Ortsrecht 4.8) wird in der vorliegenden Form geändert.

Begründung

Die Richtlinien für Bandenwerbung auf Sportanlagen der Stadt Meckenheim wurden am 17.05.1990 erlassen und zuletzt am 17.02.2000 im Rahmen der EURO-Umstellung geändert.

In der nun vorliegenden Fassung sollen u.a. folgende Punkte geändert werden:

1. Redaktionelle Anpassung der Bezeichnungen der Sportplätze
2. Mobile Werbung soll in allen Turn- und Mehrzweckhallen der Stadt Meckenheim aufgestellt werden dürfen. Bisher war dies nur in den Dreifachturnhallen am Schulcampus zulässig
3. Das gesamte Verfahren für stationäre und mobile Werbung wurde überarbeitet. Die Sportvereine sind für die Anschaffung, Vertragsverhandlung, Versicherung

und Haftung der Werbung verantwortlich. Die Stadt Meckenheim genehmigt nach Vorlage und Prüfung aller Unterlagen abschließend die entsprechenden Verträge und Aufstellung der Werbung.

Die Abrechnung der allgemeinen städtischen Sportförderung ist einheitlich festgelegt worden.

Die Änderungen wurden im Vorfeld mit dem Stadtsportverband Meckenheim e.V. abgestimmt.

Meckenheim, den 07.02.2017

Desiree Bergmann
Sachbearbeiterin

Susanne Zwicker
Fachbereichsleiterin

Anlagen im Ratsinfosystem abrufbar:

- überarbeitete Richtlinie für Bandenwerbung in Sportstätten und Sportplätzen
- Synopse

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen